

19.12.01**Antrag**
des Saarlandes**Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der
Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der
Integration von Unionsbürgern und Ausländern
(Zuwanderungsgesetz)**

TOP 35 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 1 (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für den künftigen Umgang mit gesetzlich nicht zufrieden stellend zu lösenden Härtefällen Regelungen für ein besonderes, möglichst konfliktfreies Verfahren zu entwickeln.

Den Ländern sollte vor allem zur befristeten Erprobung neuer Konfliktlösungsverfahren ein möglichst großer Spielraum für die Einführung und Ausgestaltung solcher Verfahren eröffnet werden.

Dabei müsste dafür Sorge getragen werden, die positiven Entscheidungen auf die wirklichen, sonst nicht zu lösenden humanitären Notlagen zu beschränken. Eine gewisse, nicht zu starre Kontingentierung in Anlehnung an die Asylbewerberquoten könnte hierzu beitragen.

Dieses Verfahren sollte neben den weiterhin allein von den Ausländerbehörden zu treffenden und von den Gerichten zu überprüfenden Entscheidungen zu den Härtefallregelungen des Gesetzes Härtefallentscheidungen für abgrenzbare und atypische menschliche Problemlagen ermöglichen. Diese Entscheidungen, seien sie positiv oder negativ, hätten somit eine tragfähigere gesellschaftliche Grundlage und eine größere Akzeptanz auch in der Bevölkerung.

Es muss ein belastbares System mit einer vernetzten Verantwortungs-
zuordnung gefunden werden.

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

Dies wäre vor allem dann gewährleistet, wenn für die Feststellung der Besonderheit einer Fallgestaltung als Härtefall unter maßgeblicher Berücksichtigung der Integrationsleistung der betroffenen Ausländer die Sachkompetenz geeigneter Persönlichkeiten aus dem gesellschaftlichen, karitativen und politischen Bereich in einem institutionalisierten und verlässlichen Verfahren verantwortlich eingebunden wird. Den vorrangigen Interessen der örtlichen Bevölkerung z.B. des Wohnortes des Ausländers kommt innerhalb dieser vernetzten Verantwortung eine maßgebliche Bedeutung zu, vor allem für die Bewertung bisher erbrachter und künftig zu erwartender integrativer Leistungen des betroffenen Ausländers. Die Härtefallkommissionen sollten daher nicht ohne Einbindung der zur Vertretung der örtlichen Bevölkerung berufenen kommunalen Organe eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsersuchen) an die zuständige Behörde richten können. Um eine Lastenverschiebung vor allem in andere Länder zu unterbinden, sollte die Zustimmung der kommunalen Vertretungsorgane leistungsrechtliche Folgen z.B. für die Dauer der Erstattung von Sozialleistungen anderer Leistungsträger haben. Es erscheint sogar denkbar, diesen und ggf. auch weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit zu einzuräumen, rechtlich relevante Aufenthaltsersuchen verbunden mit Verpflichtungserklärungen für die Sicherung des Lebensunterhalts zu beschließen.

Diese Aufenthaltsersuchen sollten mit einem gewissen Grad an Rechtsverbindlichkeit an die zuständige Ausländerbehörde gerichtet werden können und im Regelfall zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Dabei sollte sicher gestellt sein, dass die Letztentscheidung nicht von den staatlichen Stellen wegverlagert wird und eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit uneingeschränkt zulässig bleibt.

Mit der Einführung eines solchen Konfliktlösungsverfahrens muss es gelingen, möglichst ohne eine Änderung des Artikels 19 Abs. 4 des Grundgesetzes, die sich aus einem solchen Verfahren ergebenden Möglichkeiten erneuter Rechtsschutzverfahren zur Erlangung eines Bleiberechts weitestgehend zu beschränken .